

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 31.08.2026 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 077/23 „Fontanestraße“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 077/23 „Fontanestraße“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen – als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. BSVV/0224/25). Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 077/23 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), erneut ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 02.07.2026 wird durch diese erneute Bekanntmachung ersetzt. Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Werder (Havel) entwickelt. Die erneute Bekanntmachung erfolgt nach Genehmigung und Wirksamwerden des Flächennutzungsplans 2040.

Der rund 1,6 Hektar umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Glindow, östlich der Klaistower Straße (Landesstraße 90) und Fontanestraße und nördlich der Elisabethstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1192, 1263, 1264, 1300, 1301, 1261, 1259, 1197, 1198, 1204, 1203, 1262, 1205, 1207, 1209 in der Gemarkung Glindow, Flur 9.

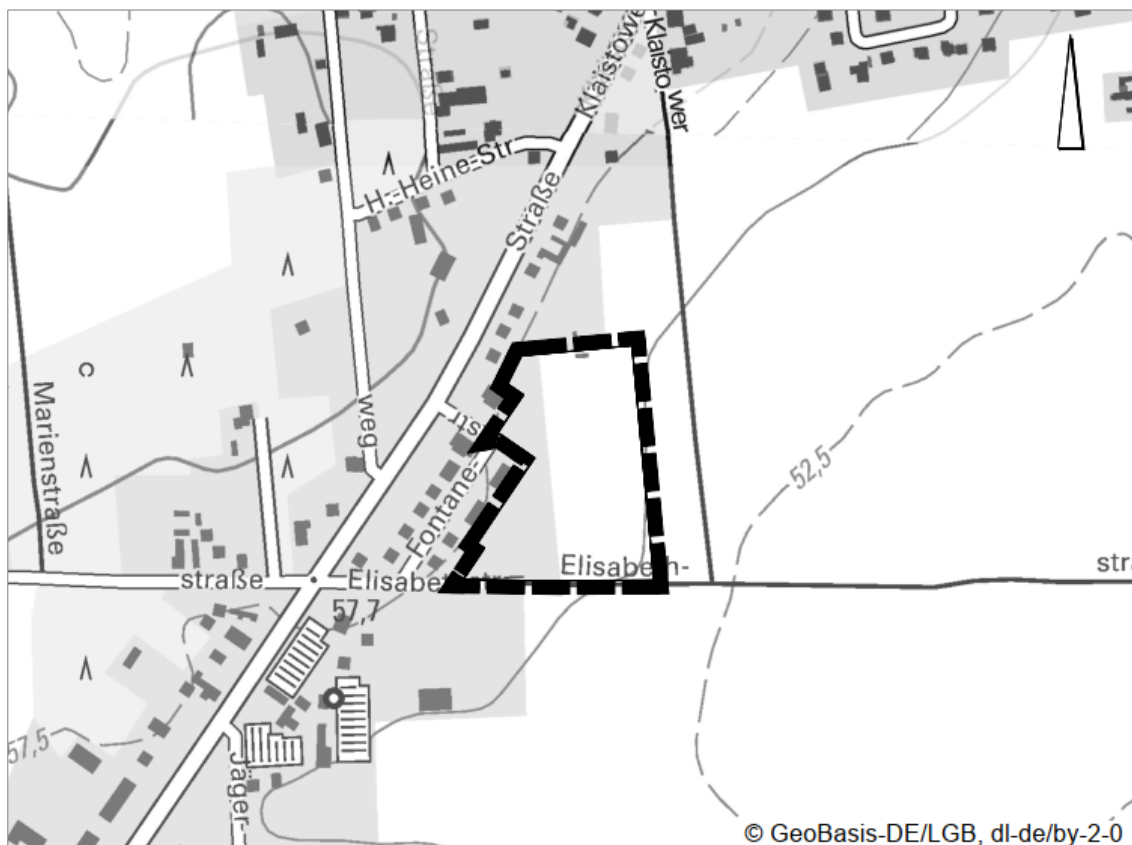


Abbildung: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 077/23 „Fontanestraße“ der Stadt Werder (Havel), Ortsteil Glindow; Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 077/23 „Fontanestraße“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow, mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), während der Öffnungszeiten für jedermann dauerhaft einsehbar. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Die aktuellen Öffnungszeiten der Verwaltung lauten:

Die.: 8:00 bis 12 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Do.: 8:00 bis 12 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr.: 8:00 bis 12 Uhr

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht:

www.geoportal-werder-havel.de

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die erneute ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 077/23 „Fontanestraße“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) unter www.werder-havel.de/bekanntmachungen an.

Die Bebauungsplansatzung mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die aktuellen Öffnungszeiten der Verwaltung lauten:

Die.: 8:00 bis 12 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Do.: 8:00 bis 12 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr.: 8:00 bis 12 Uhr

Zusätzlich wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht: www.geoportal-werder-havel.de

Stadt Werder (Havel), den 31.08.2026

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin